Anzeige der Neufassung der Hauptsatzung vom 15.02.2011

Von:	"Letule, Linda (RPS)" <Linda.Letule@rps.bwl.de>
An	rainer.wunderlich@schwaebischhall.de
CC	"Schilling, Nadine (RPS)" <Nadine.Schilling@rps.bwl.de>
Wichtigkeit	Normal
Datum	07.03.2011 10:53

Sehr geehrter Herr Wunderlich,

hinsichtlich der von Ihnen mit Schreiben vom 15.02.11 angezeigten Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall möchten wir folgendes anmerken:

Beteiligung des Gemeinderats bei Baurechtsverfahren von Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit
Hier möchten wir Sie auf den Auszug eines Protokolls hinweisen und um eine Änderung des in der Hauptsatzung geregelten Einvernehmens (§ 7 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 6 der Hauptsatzung) bitten.
Näheres ergibt sich aus dem Vermerk selber:

Nach dem Urteil des BVerwG vom 19.08.2004 (Az.: 4 C 16.03) steht höchstrichterlich fest, dass es eines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB dann nicht bedarf, wenn Gemeinde und untere , Baurechtsbehörde identisch sind. In Fällen der Identität ist das Einvernehmen der Gemeinde nicht nur entbehrlich, sondern der Gemeinde fehlt auch die Befugnis, sich den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB selbst zu eröffnen und die sich aus der Vorschrift ergebenden Rechtsfolgen nutzbar zu machen. Daraus folgt, dass bei Identität allein die Baurechtsbehörde über das Baugesuch entscheidet.
Steht nach der Hauptsatzung die Entscheidung über das Einvernehmen dem Gemeinderat bzw. einem Ausschuss zu, so sind diese Regelungen obsolet. Sie begründen keinesfalls eine Entscheidungskompetenz des betreffenden Gremiums. Die Erklärung über das Einvernehmen bindet weder die Verwaltung, nachdem diese gegenüber dem Bauherrn eine Ablehnung seines Bauantrags nicht mit dem verweigerten Einvernehmen begründen darf, noch die Widerspruchsbehörde. Mangels Entscheidungskompetenz entfaltet die Einholung des Einvernehmens somit auch keinerlei Rechtswirkung.
Zur Wahrung der Planungshoheit kann der Gemeinderat bzw. ein Ausschuss weiterhin bei Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB i. S. eines Informationsrechts beteiligt werden. Damit erhält die gemeindeintern für die Planung zuständige Stelle die Möglichkeit, ggf. durch Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens zu verändern und die möglichen Sicherungsmaßnahmen (Veränderungssperre, Zurückstellung des Bauantrags) zu ergreifen. Ferner kann die gemeindeintern für die Planung zuständige Stelle nach wie vor aus planerischer Sicht eine Stellungnahme zu dem Bauvorhaben abgeben (vgl. Schreiben des Innenministeriums vom 25.11.2004 - 6-2513.6/15, abgedruckt in BWGZ 3/2006, 135).
Dieses Informationsrecht ist jedoch von dem gemeindlichen Mitentscheidungsrecht gemäß § 36 BauGB, das es bei Identität von Baurechtsbehörde und Gemeinde - wie ausgeführt - gerade nicht gibt, zu unterscheiden. Die geltende Rechtslage schließt also eine Entscheidungskompetenz des Gemeinderats bzw. eines Ausschusses in Bezug auf das gemeindliche Einvernehmen aus. Der Gemeinderat bzw. der Ausschuss ist hierdurch aber nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht gehindert, sich mit Fragen der Zulässigkeit von Bauvorhaben zu befassen (Befassungskompetenz).
Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Beschlüsse über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens - auf der Basis entsprechender Hauptsatzungsregelungen - rechtswidrig sind und der Oberbürgermeister (Bürgermeister) ggf. diesem gemäß § 43 Abs. 2 GemO widersprechen müsste.
Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart erscheint es rechtlich vertretbar, die in Hauptsatzungen weiterhin geregelte Entscheidungskompetenz eines Gremiums für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der geltenden Rechtslage konform als eine Befassungskompetenz auszulegen, nachdem die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse - wie ausgeführt - keinerlei Rechtswirkung entfalten. Dem betreffenden Gremium muss jedoch bekannt sein, dass aus Rechtsgründen die vermeintliche Entscheidungskompetenz lediglich als Befassungskompetenz verstanden wird.

Soweit Hauptsatzungen - ungeachtet der geltenden Rechtslage - eine Entscheidungskompetenz des Gemeinderats bzw. eines Ausschusses für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorsehen, sollte die Rechtsaufsichtsbehörde bei entsprechenden Anfragen die Empfehlung abgeben, diese Regelung zu streichen. Das umfassende Informationsrecht des Gemeinderats (§§ 24, 44 Abs. 5 GemO) bleibt hiervon unberührt. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang im Rahmen einer Kleinen Anfrage (Drucksache 12/4139) die Auffassung vertreten, sie sehe keine Notwendigkeit, die Gemeinden, die zugleich untere Baurechtsbehörde sind, im Wege der Rechtsaufsicht anzuhalten, ihre Hauptsatzung zu ändern. Lehnt es eine Kommune ab, die Hauptsatzung in Bezug auf die Regelung zum gemeindlichen Einvernehmen zu ändern, so hält es das Regierungspräsidium Stuttgart für dringend angezeigt, in jedem Einzelfall die Gemeinderäte auf die Rechtslage (keine Mitentscheidungskompetenz entgegen der zugrundeliegenden Hauptsatzungsregelung) hinzuweisen. Denn es ist nicht akzeptabel, wenn bei dem - nach einer letztlich ins Leere gehenden Regelung der Hauptsatzung - zuständigen Gremium der Anschein erweckt wird, es habe im konkreten Fall eine Mitentscheidungskompetenz, die es tatsächlich rechtlich nicht geben kann.

Zudem möchten wir Ihnen empfehlen, im Wege der Hauptsatzugsänderung die Satzung auch in redaktioneller Hinsicht (Paragraphenverweise) zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Linda Letulé

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 14 -Kommunale Verfassungs- und Verwaltungsaufsicht
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Tel. 0711-904-11409
Fax 0711-904-11490
E-Mail: linda.letule@rps.bwl.de

Part_2.html	**Datentyp:** text/html **Größe** 7,11 KB